

29.03.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu den Antipersonenminen und zur Internationalen
Konferenz von Wien zur Revision des Protokolls über bestimmte
konventionelle Waffen**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 010463 - vom 27. März 1996. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 14. März 1996 angenommen.

248/96

Entschlieung zu den Antipersonenminen und zur Internationalen Konferenz von Wien zur Revision des Protokolls ber bestimmte konventionelle Waffen

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 29. Juni 1995 zu Landminen und Laserwaffen mit Blendwirkung⁽¹⁾ und zu Schtzenabwehrminen: ein mrderisches Entwicklungshindernis⁽²⁾ sowie auf seine Entschlieung vom 16. November 1995 zum Scheitern der Internationalen Konferenz ber Tretminen und Laserwaffen⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschlu des Rates vom 12. Mai 1995 betreffend die aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags ber die Europische Union angenommene gemeinsame Aktion ber Antipersonenminen⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt vom 18. September 1995, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags ber die Europische Union festgelegt, betreffend Blendlaser⁽⁵⁾,
- A. in der Erwgung, da die letzte Verhandlungsrunde zur Revision des bereinkommens der Vereinten Nationen ber bestimmte konventionelle Waffen (CCW) im April 1996 beginnen wird,
- B. in der Erwgung, da die bisherigen Verhandlungsrunden im September/Okttober 1995 und im Januar 1996 wenig Fortschritte auf dem Weg zu einer Einigung ber weitreichende Manahmen zur weiteren Einschrnkung der Produktion und des Einsatzes von Landminen erbracht haben,
- C. in der Erwgung, da auf der berprfungskonferenz im Oktober 1995 ein neues Protokoll 4 zum CCW angenommen wurde, das die Verwendung und die Weitergabe von Blendlasern verbietet,
- D. mit der Feststellung, da es groe Untersttzung in der Bevlkerung in der gesamten Union fr ein vollstndiges Verbot fr Antipersonenminen gibt,
- E. in der Erwgung, da Manahmen, die auf ein solches Verbot abzielen und letztlich zu einem solchen Verbot fhren, soweit wie mglich auf internationaler Ebene und insbesondere durch eine Revision des CCW angestrebt werden sollten,
- F. in der Erwgung, da die EU jetzt eine Vorreiterrolle spielen sollte, um auf der Abschlutagung der berprfungskonferenz im April 1996 substantielle Fortschritte zu erreichen,
- G. mit der Feststellung, da Belgien bereits ein vollstndiges Verbot fr die Produktion, die Weitergabe und den Einsatz von Antipersonenminen erlassen hat,
- H. in der Erwgung, da alle Mitgliedstaaten Verbote oder Moratorien fr die Ausfuhr von Antipersonenminen verkndet haben,

(1) ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 44.

(2) ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 47.

(3) Teil II Punkt 10 a des Protokolls dieses Datums.

(4) ABl. L 115 vom 22.05.1995, S. 1.

(5) ABl. L 227 vom 22.09.1995, S. 3.

- I. in der Erwägung, daß die EU selbst tätig werden sollte, um die Produktion, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz von Antipersonenminen zu verbieten,
1. fordert den Rat auf, vor der Abschlußtagung der Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über konventionelle Waffen im April 1996 eine neue gemeinsame Aktion über Antipersonenminen und Blendlaser zu beschließen, die zumindest folgendes vorsieht:
 - a) in das Übereinkommen über konventionelle Waffen selbst sollten folgende Elemente einbezogen werden:
 - die Einrichtung regelmäßiger automatischer Überprüfungskonferenzen,
 - die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Umstände,
 - b) in das Protokoll 2 über Antipersonenminen sollten folgende Elemente einbezogen werden:
 - eine Erklärung, daß seine Artikel auf die vollständige und möglichst rasche Beseitigung von Antipersonenminen abzielen,
 - die Verifizierung eines vermuteten mißbräuchlichen Einsatzes und der Herstellung gemäß technischer Spezifikationen,
 - das Verbot von Vorrichtungen, die das Entschärfen verhindern,
 - Antipanzerninen müssen geortet werden können,
 - das Verbot der Werbung für Antipersonenminen,
 - c) die EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen und ratifizieren das Protokoll 4 über Blendlaser so rasch wie möglich,
 - d) die EU-Mitgliedstaaten verbieten Antipersonenminen, unabhängig vom Ergebnis der Überprüfungskonferenz, und sorgen dafür, daß EU-Unternehmen, die außerhalb des EU-Territoriums tätig sind, ebenfalls dieses Verbot einhalten,
 - e) die EU-Mitgliedstaaten verbieten die Entwicklung und die Herstellung von Blendlaser;
 - f) die EU-Mitgliedstaaten sorgen für die Vernichtung der vorhandenen Bestände von Antipersonenminen und Blendlaser;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beispiel Belgiens zu folgen und einseitig ein Verbot aller Antipersonenminen zu beschließen;
3. ruft die Mitgliedstaaten und die Europäische Union erneut dazu auf, ihren finanziellen Beitrag zu den internationalen Bemühungen im Zusammenhang mit der Räumung der Minen und der Hilfe für die Opfer zu erhöhen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten der Internationalen Konferenz von Wien zur Revision des Protokolls über bestimmte konventionelle Waffen zu übermitteln.